

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Geschäfte mit der **EQOS Energie Österreich GmbH** (im folgenden „EQOS Energie“ bezeichnet) als Auftraggeber.

1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden "AEB" bezeichnet) sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder Bestellung und jedes Vertrages von EQOS Energie. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von EQOS Energie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen seitens EQOS Energie gilt nicht als Anerkennung.

1.3. Diese AEB treten per 09.05.2023 in Kraft. Alle bisherigen AEB der EQOS Energie werden hiermit außer Kraft gesetzt.

1.4. Der Vertragspartner der EQOS Energie (im folgenden auch "Lieferant" bezeichnet) stimmt zu, dass die Verwendung seiner AGB ausgeschlossen wird und nur die Bestimmungen der AEB der EQOS Energie gelten.

1.5. Diese AEB gelten bei Beauftragungen mittels Werklieferverträgen (Dienstleistung und Lieferung) als Ergänzung zur ÖNORM B2110 (Stand: 01. Mai 2023), falls diese vereinbart ist, und bei Beauftragung mittels Liefer- oder Kaufverträgen (Lieferung) als Ergänzung zur geltenden Rechtslage für Unternehmensgeschäfte.

2. Angebot

2.1. An EQOS Energie gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von EQOS Energie schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot 6 Monate ab Eingang bei EQOS Energie gebunden.

2.2. Angebote an EQOS Energie sind firmenmäßig gefertigt zu übermitteln.

2.3. Sollte EQOS Energie der Anfrage zur Angebotslegung einen Terminplan beigelegt haben, bestätigt der Lieferant bei Abgabe eines Angebotes entsprechende Kapazitäten zu besitzen, um die Lieferungen bzw. Leistungen zeitgerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.

3. Bestellung

3.1. Bestellungen der EQOS Energie sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche – auch fernmündlich (telefonisch) erteilte – Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung durch EQOS Energie innerhalb von 5 Werktagen.

3.2. Aufträge der EQOS Energie sind binnen 10 Werktagen ab Versendung, durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist auch nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an die Einkaufsabteilung der EQOS Energie zu richten. Diesbezügliche Schreiben und sonstige Unterlagen etc. sind mit Bestellnummer sowie Kostenstellenummer der EQOS Energie zu versehen.

3.3. Von EQOS Energie beigelegte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben Eigentum der EQOS Energie und dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge verwendet, und Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden. Mangels einer anderen Vereinbarung sind sie nach Ausführung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

4. Liefertermine und Vertragsstrafe

4.1. Die vereinbarten Liefertermine gelten als Fixtermine. Bei Lieferverzug – auch im Falle des § 918 Abs. 2 ABGB (teilbare Leistungen) – ist EQOS Energie, unbeschadet weiteren gesetzlichen Ansprüchen, ohne Setzung einer Nachfrist und Inverzugsetzung berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dessen ungeachtet hat der Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, der EQOS Energie schriftlich mitzuteilen. Die Warenübernahme ist nur während der Geschäftszeiten der EQOS Energie möglich.

4.2. Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Schadenersatz anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,75 % der gesamten Auftragssumme. Die Pönale ist mit 10% der Auftragssumme gedeckelt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht in Bezug auf die Höhe der Pönale ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Lieferbedingungen und Übernahme

5.1. Jegliche von EQOS Energie gekauften Waren gelten als Bringschuld, die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms 2010) einschließlich Transport, Versand, Verpackung und Entladung. Der Lieferant trägt daher die Kosten und die Gefahr - auch für den zufälligen Untergang - des Transportes bis zum Erfüllungsort. Die Waren sind abgeladen zu übergeben.

5.2. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht erst mit der Übergabe an EQOS Energie über. Beim Versand sind die Versandvorschriften der EQOS Energie auf jeden Fall einzuhalten und jeder Versendung ist ein Lieferschein samt der internen Kostenstelle der EQOS Energie und der Bestellnummer beizulegen. Liegt ein solcher Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als Auftragerfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ein durch Missachtung dieser Bestimmung entstandener Schaden geht vollständig zu Lasten des Lieferanten.

5.3. Ist bei der Bestellung durch EQOS Energie eine Kontaktperson am Erfüllungsort angegeben, so sind die Waren ausschließlich dieser bzw. deren Vertretung persönlich zu übergeben. Lieferscheine sind für EQOS Energie nur mit Unterschrift und vollständigen Namen des Übernehmers bzw. Kontaktperson gültig. Ist keine Kontaktperson auf der Bestellung angegeben, dürfen die Waren ausschließlich nur Betriebsangehörigen der EQOS Energie übergeben werden.

5.4. Sofern zwischen den Parteien nichts abweichendes vereinbart wurde, findet nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Lieferanten eine förmliche Übernahme statt. Empfangsbestätigungen und die Gegenzeichnung von Leistungsnachweisen gelten nicht als Übernahme der darin bezeichneten Leistungen. Der Lieferant hat die Fertigstellung seiner Leistung schriftlich anzuzeigen und die Übernahme zu beantragen. Muss der Termin für die Übernahme aus dem vom Lieferanten zu vertretenden Gründen wiederholt werden, so trägt der Lieferant unbeschadet weitergehender Ansprüche von EQOS Energie sämtliche Kosten des erneuten Übernahmetermins.

5.5. Transportversicherung

- Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Auftragsausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind,

zu Lasten des Lieferanten.

- Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und diesen Versicherungsschutz EQOS Energie im Anlassfall und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

5.6. Auslandsverkehr

In Ermangelung einer anderen Regelung sind die von EQOS Energie gekauften Waren verzollt an EQOS Energie zu liefern. Sollten durch EQOS Energie etwaige Formvorschriften zu erfüllen sein, damit die entsprechenden Waren vom Zoll oder anderen Autoritäten freigegeben werden, so ist EQOS Energie durch den Lieferanten vor Vertragsabschluss davon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Unterlagen sind rechtzeitig an EQOS Energie zu übergeben.

6. Preise

6.1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preisänderungen, Mengenänderungen, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von EQOS Energie ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Die Warenlieferung hat jedenfalls für EQOS Energie von jeder Abgaben- oder Steuerschuld befreit zu erfolgen.

6.2. Ein Ausschluss des Rechtes der EQOS Energie auf Anfechtbarkeit des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte durch den Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.

7. Rechnung und Zahlung

7.1. Falls Entgegenstehendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 60 Tage netto

gerechnet jeweils ab Erhalt der prüffähigen Rechnung und Legung eventuell vereinbarter Garantien bzw. Haftbriefe.

7.2. Die Zahlungsfrist und sofern ein Skonto vereinbart wird die Skontofrist gilt als eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb dieser Frist von der EQOS Energie angewiesen wird. In diesem Zusammenhang weist die EQOS Energie auf ihre Betriebsruhe in der Zeit vom 24.12. bis einschließlich 6.1. des Folgejahres hin. Geht in dem genannten Zeitraum eine Rechnung ein, beginnt die Zahlungsfrist und sofern ein Skonto vereinbart wird die Skontofrist erst ab dem Werktag zu laufen, der auf den 6.1. folgt.

7.3. Eine allfällige Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf die der EQOS Energie zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. EQOS Energie behält sich jedoch vor, dass Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn bei Erhalt der Rechnung des Lieferanten eine eventuell geforderte bzw. übliche Dokumentation des Werkes oder der Liefergegenstände beiliegt. Im entsprechenden Fall wird EQOS Energie die Rechnung retournieren, bis die entsprechende Dokumentation vorliegt.

7.4. EQOS Energie ist berechtigt bei Teil(Schluss)rechnungen 10% der Rechnungssumme als Deckungsrücklass einzubehalten. Bei Schlussrechnungen werden 5% an Haftrücklass einbehalten. Der Deckungsrücklass wird gegen Vorlage eines Originals einer abstrakten und unwiderruflichen

Bankgarantie eines österreichischen Bankinstituts mit guter Bonität ausbezahlt. Allfällige Bankgarantien zur Absicherung des Haftrücklasses haben eine Laufzeit bzw. Gültigkeit aufzuweisen, welche der Gewährleistungsfrist plus drei Monate entspricht und haben auch Fälle der Insolvenz, des Ausgleiches oder der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse einzuschließen.

7.5. Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch EQOS Energie mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der prüffähigen Rechnung. Entstehen der EQOS Energie bei vorzeitiger Leistungserbringung durch den Lieferanten zusätzliche Kosten, ist EQOS Energie berechtigt, diese Kosten zur Verrechnung zu bringen - sofern keine anderslautende, schriftliche Regelung zwischen EQOS Energie und dem Lieferanten getroffen wurde.

7.6. Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67d und § 112a ASVG sowie § 82a EStG hingewiesen. Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch die EQOS Energie, nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt, überweist die EQOS Energie 25% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbefreiender Wirkung an das bei der ÖGK Wien eingerichtete Dienstleistungszentrum. Auf den Rechnungen hat der Lieferant seine Dienstgebnummer zu vermerken.

7.7. Die Rechnungslegung hat nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. nach Leistungserbringung in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung den Vorschriften der EQOS Energie sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen, bzw. Bestellnummer oder Kostenstellennummer der EQOS Energie nicht enthalten, werden von EQOS Energie nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten zur Richtigstellung retourniert. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zur neuerlichen Zustellung in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.

7.8. Bei Auftragsstornos dürfen keine Storno- oder sonstige Gebühren, gleich welcher Art, geltend gemacht werden.

7.9. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von EQOS Energie aufzurechnen. EQOS Energie ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf die Leistungsstörung durch den Lieferanten, gegen andere Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

7.10. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen EQOS Energie ist rechtsunwirksam.

7.11. Allfällige gegen den Lieferanten bestehende Gegenforderungen der EQOS Energie können in jedem Fall, auch bei Abtretung durch den Lieferanten, Verpfändung, etc. vorweg in Abzug gebracht werden. Der Lieferant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass ebenso Forderungen von verbundenen Unternehmen der EQOS Energie (z.B. Mutter-, Tochter- bzw. Schwestergesellschaften, Konzernunternehmen, Beteiligungsgesellschaften der EQOS Energie) und Arbeitsgemeinschaften, an denen die EQOS Energie oder ihre verbundenen Unternehmen beteiligt sind, durch die EQOS Energie aufgerechnet werden können.

8. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

8.1. Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art der der EQOS Energie nach Gesetz

oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen. Weiters garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Mängeln sind, und den Anforderungen der EQOS Energie entsprechen.

8.2. Gewährleistung

- Der Lieferant übernimmt für den Zeitraum von 3 Jahren ab Übernahme der Lieferungen bzw. Leistungen durch EQOS Energie die volle Haftung und Gewährleistung für alle Leistungen und von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht.

- Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, behält sich EQOS Energie das Recht - unbeschadet von anderen gesetzlichen Ansprüchen - vor, wahlweise entweder Preisminderung oder Behebung des Mangels oder Austausch der Sache zu fordern. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 Abs. 2 ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Gewährleistungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant (z.B. Aus- und Einbaukosten, Transportkosten, usw.). Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens verpflichtet.

- Sofern Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden, wird vermutet, dass diese Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

- Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie gegenüber dem Lieferanten binnen 6 Monaten erklärt wird. Die Frist beginnt mit der Übernahme der Ware. Die Übernahme erfolgt erst durch Ingebrauchnahme der Ware bzw. förmlicher Übernahme der Leistung.

- Bei nicht erkennbaren bzw. verdeckten Mängeln beginnt die sechsmonatige Anzeigefrist erst mit dem Zeitpunkt des Erkennens des jeweiligen Mangels. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB sind ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- Der Lieferant bietet hiermit unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten. Die Annahme der Abtretung kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.

8.3. Schadenersatz

- Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden Dritter. Die dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen.

- Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

9. Schutzrechte

Der Lieferant versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der Lieferant wird EQOS Energie diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Die Kosten, die EQOS Energie aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig

durch den Lieferanten zu ersetzen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10.2. Beistellungen, welche EQOS Energie dem Lieferanten zur Verfügung stellt, gehen nicht automatisch in das Eigentum des Lieferanten über.

11. Zulassung und Beschaffenheit

11.1. Als vertragsgemäße Erfüllung gelten neben den in der Bestellung bedungenen Eigenschaften nur solche Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM, Bauordnung, Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung der jeweiligen (Bundes-) Länder entsprechen. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstiger behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der Lieferant.

11.2. Auf Verlangen wird der Lieferant der EQOS Energie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen ausstellen.

11.3. Der Lieferant erklärt sich bereit, bei allfälligen Maßnahmen, die die EQOS Energie unternimmt, um die Qualität zu sichern bzw. die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, die EQOS Energie gemäß seinen technischen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Lieferant erklärt sich jedenfalls bereit, die Durchführung von Qualitäts-Audits in seinem Hause, gegebenenfalls auch durch autorisierte Prüfstellen, zuzulassen und zu unterstützen.

12. Bestellungen und beigestellte Leistungen, Prüf- und Warnpflicht

12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, durch EQOS Energie beigestellte Waren oder beigestellte Leistungen bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Beistellung bzw. beigestellten Leistung ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen. Sollten diese nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von 2 Werktagen nach Übernahme durch den Lieferanten zu rügen.

12.2. Der Lieferant hat ebenfalls innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntniserlangung auch über alle anderen Umstände, welche der Lieferant im Zuge seiner "Warnpflicht" wahrzunehmen hat, die EQOS Energie zu warnen.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekannt werdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Lieferung und Leistungserbringung.

14. Leistungsverweigerungsrecht

14.1. Im Falle gerechtfertigter Reklamationen aufgrund von Rechts- wie auch Sachmängeln der Lieferung ist EQOS Energie zur Zurückbehaltung des gesamten noch aushaftenden Entgelts berechtigt.

14.2. Streiffälle über die Leistung berechtigen den Lieferanten nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder dem Einstellen oder Verzögern von Leistungen.

15. Rücktritt und Kündigung

15.1. EQOS Energie ist jederzeit berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der Lieferant beharrlich Handlungen setzt oder gesetzt hat, die den Bestimmungen dieser AEB widersprechen.

15.2. Die Änderung der Vermögenslage des Lieferanten bzw. die Änderung der Eigentümerstruktur, sollte diese Auswirkungen auf die Vermögenslage nach sich ziehen bzw. bei Änderung der Unternehmensform des Lieferanten, berechnen EQOS Energie vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, sollten seitens des Lieferanten keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.

16. Besondere Bedingungen für Rahmenvereinbarungen

16.1. Die Rahmenmenge entspricht dem voraussichtlichen Bedarf, wobei EQOS Energie, sollte EQOS Energie die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen, das Recht zusteht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu den selben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen. Der Lieferant verpflichtet sich Leistungen bzw. Waren auch an andere verbundene Unternehmen der EQOS Energie zu erbringen, sollte das anfordernde Unternehmen nicht direkt als Auftraggeber oder Besteller im Rahmenvertrag angeführt sein.

16.2. Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt einen ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien EQOS Energie ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.

16.3. Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die Warenlieferung jeweils binnen 3 Tagen nach Einlangen des Abrufes zu tätigen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem Lieferanten.

16.4. Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behält sich EQOS Energie das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.

16.5. Die gegenständlichen Preise von Rahmenvereinbarungen sind Höchstpreise. Falls EQOS Energie die Ware anderweitig zu günstigeren Preisen erwerben kann und dies während der Laufzeit der gegenständlichen Bestellung dem Lieferanten anzeigt, kann dieser unverzüglich schriftlich erklären, die Preise der gegenständlichen Bestellung auf die ihm nachgewiesenen reduzierten Preise abzusenken. Tut er dies nicht, so ist EQOS Energie berechtigt, die gegenständliche Bestellung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Ware ab sofort anderweitig zu erwerben.

17. Umweltschutz, Gefahrgut, Cybersecurity

17.1. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Lieferant EQOS Energie sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG, 93/112/EWG und 99/45/EG, jeweils in gültiger Fassung. Er hat EQOS Energie im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der

Lieferant ist auf Aufforderung von EQOS Energie hin, zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der Lieferant die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann EQOS Energie die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

17.2. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG, in gültiger Fassung) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der Lieferant EQOS Energie unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

17.3. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies EQOS Energie spätestens mit Auftragsbestätigung mit.

17.4. Der Lieferant verpflichtet sich, der EQOS Energie unverzüglich jeden Angriff auf seine informationstechnischen Systeme oder auf solche seiner Zulieferer schriftlich mitzuteilen, sobald ihm ein solcher bekannt wird („Cyberangriff“). Ferner sind vom Lieferanten diesbezüglich ergriffene Maßnahmen darzulegen, sowie die Folgen des Cyberangriffs für die EQOS Energie. Auf Verlangen der EQOS Energie hat der Lieferant weitere Auskünfte zu erteilen.

18. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik und Menschenrechte

18.1. Antikorruptionsklausel

Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

18.2. Unternehmensethik

Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Lieferant den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

18.3. Menschenrechte

Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, inkraftgetreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

18.4. Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen gem. Punkt 18.1., 18.2. und 18.3. hat der Lieferant seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

18.5. Im Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen Punkt 18.1., 18.2., 18.3. oder 18.4. ist EQOS Energie berechtigt, den

Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der Lieferant EQOS Energie vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

19. Schlussbestimmungen**19.1. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für beide Teile ist der von EQOS Energie angegebene Bestimmungsort.

19.2. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich vereinbart.

19.4. Sonstiges

Der Lieferant verpflichtet sich bei Lieferung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie insbesondere polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmerschutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher, umweltschutzrechtlicher, gewerberechtlicher, datenschutzrechtlicher und baurechtlicher Natur. Er hält EQOS Energie bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

19.5. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann eine Regelung, welche dem gewünschten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.